

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim

vom 26. Juni 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentlich Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.dietenheim.de, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Stadt Dietenheim, Hauptamt von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim „Aktuell“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim vom 12.12.1977 außer Kraft.

Dietenheim, den 26. Juni 2017

Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Hinweis zu den künftigen öffentlichen Bekanntmachungen:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim sind ab Rechtskraft der o. g. Bekanntmachungssatzung, also ab 15.07.2017 über die Homepage der Stadt Dietenheim www.dietenheim.de bekannt zu machen. Es wird aber weiterhin einen Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt „aktuell“ geben. Wenn ein Ausdruck des Wortlauts der öffentlichen Bekanntmachung gewünscht wird, so wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung, Hauptamt, Tel. 07347-9696-22.

Einladungen zu Gemeinderatssitzungen und sonstige Informationen der Stadtverwaltung wird es auch weiterhin – wie gewohnt - im Mitteilungsblatt geben. An den Informationen im Mitteilungsblatt der Kirchen, Vereine und sonstigen Gruppen wird sich ebenfalls nichts ändern.